

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der
KOMWID Kompein Widmann Rechtsanwälte OG
Stand Oktober 2020**1. ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertrags- und Auftragsverhältnisse, die mit der KOMWID Kompein Widmann Rechtsanwälte OG („KOMWID“) eingegangen werden, und sind auf sämtliche Aufträge und Leistungen anzuwenden. KOMWID kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Der Verweis auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich nicht Vertragsinhalt.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 2.1. Mit Auftragserteilung ist KOMWID insbesondere gemäß § 8 RAO, § 30 Abs 2 ZPO, § 77 Abs 1 und Abs 2 GBG, § 10 AVG sowie sonst nach allen möglichen einschlägigen, sich auf die Vollmachtserteilung beziehenden Bestimmungen, bevollmächtigt.
- 2.2. KOMWID ist mit der Auftragserteilung berechtigt, den Auftraggeber (Mandant) in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig und zweckdienlich ist.
- 2.3. Der Mandant hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Die Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.4. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandates, so ist KOMWID nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

- 3.1. KOMWID hat die anvertraute Vertretung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und standesrechtlichen Vorschriften zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit besten Wissen und Gewissen zu vertreten.
- 3.2. KOMWID ist grundsätzlich berechtigt, alle Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag

des Mandanten, dem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

- 3.3. Erteilt der Mandant KOMWID eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat KOMWID die Weisung abzulehnen.
- 3.4. Sind Weisungen aus Sicht von KOMWID für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat KOMWID vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.5. Bei Gefahr im Verzug ist KOMWID berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung widersprechende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. INFORMATIONEN- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

- 4.1. Nach Erteilung des Auftrags ist der Mandant verpflichtet, KOMWID sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und vollständig mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen bzw KOMWID schriftlich zu informieren.
- 4.2. KOMWID ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel zu prüfen, sondern kann von der Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.
- 4.3. Während aufrechter Auftragsverhältnis ist der Mandant verpflichtet, KOMWID alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung stehen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die erforderlichen Dokumente zu übermitteln, damit eine vollständige Informationslage gegeben ist.

5. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG, INTERESSENKOLLISION

- 5.1. KOMWID ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und die sonst in ihrer beruflichen

Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.

- 5.2. KOMWID ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen und heranzuziehen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. KOMWID ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen KOMWID (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen KOMWID) erforderlich ist.
- 5.4. Der Mandant kann KOMWID jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung enthebt KOMWID und deren Erfüllungsgehilfen nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob eine Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht. Nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen kann sich KOMWID und deren Erfüllungsgehilfen trotz Entbindung weiterhin auf die Verschwiegenheitspflicht berufen.
- 5.5. KOMWID ist in Erfüllung der Tätigkeit nur dem Mandanten gegenüber verpflichtet. Dritte können gegen KOMWID und deren Erfüllungsgehilfen aus der Leistungserbringung dem Klienten gegenüber keine Ansprüche ableiten. Wenn KOMWID ein Gutachten für einen Mandanten erstellen und der Mandant das Gutachten einem Dritten weitergibt, so kann der Dritte gegen KOMWID keine Ansprüche ableiten. Wenn KOMWID für einen Mandanten Verträge erstellen, so können Dritte daraus ebenfalls keine Ansprüche ableiten, wenn ihnen daraus Nachteile erwachsen.

6. BERICHTSPFLICHT

- 6.1. KOMWID hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Auftrag in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich zu berichten.
- 6.2. KOMWID kommuniziert bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Weisung nach eigenem Ermessen vorwiegend via E-Mail ohne besondere Verschlüsselung.

7. UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION

- 7.1. KOMWID kann zur Erfüllung interne und externe Erfüllungsgehilfen heranziehen und nach eigenem Ermessen Unterbevollmächtigungen erteilen.
- 7.2. KOMWID darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. HONORAR

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat KOMWID Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt KOMWID wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zu dem KOMWID gebührenden bzw. vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Reisespesen, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) zum Zeitpunkt der Verrechnung vom Mandanten zu bezahlen.
- 8.4. Das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen kann ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden. Honorarschätzungen sind daher unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein schriftlicher verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) erstellt wurde.
- 8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht oder nachträglich andere Verrechnungswünsche beauftragt werden. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Darstellungen an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.6. KOMWID kann nach eigenem Ermessen die Abrechnungsintervalle ohne Rücksprache festlegen oder ändern. Üblicherweise wird zum Monatsletzen abgerechnet, sofern nicht eine andere Rechenmethode sinnvoller ist.
- 8.7. KOMWID ist berechtigt, angemessene Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.8. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 14 Tagen einlangend ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.9. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.
- 8.10. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.11. Sämtliche Barauslagen und Spesen können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.12. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese für alle daraus entstehenden Forderungen solidarisch.

- 8.13. Bei Pauschal- oder Stundensatzvereinbarungen wird der vereinbarte Betrag am Verbraucherpreisindex 2018 bzw. dem jeweiligen Nachfolgeindex, falls dieser nicht mehr verlautbart wird, indiziert, wobei das Monat der Mandatserteilung Ausgangsbasis ist.

9. TREUHANDSCHAFTEN

- 9.1. Für die von KOMWID übernommenen Treuhandschaften bei Liegenschaftstransaktionen gilt das Statut der Treuhandrevision der Wiener Rechtsanwaltskammer („Elektronisches Anwaltliches Treuhandbuch (eATHB)“), sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

10. HAFTUNG

- 10.1. Die Haftung von KOMWID und deren Erfüllungsgehilfen für fehlerhafte Beratung oder Vertretungen ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt.
- 10.2. Der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen KOMWID und deren Erfüllungsgehilfen wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an KOMWID geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung.
- 10.3. Der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall.
- 10.4. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 10.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für KOMWID (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.6. KOMWID haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 10.7. KOMWID haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von KOMWID in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.8. KOMWID haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

11. VERJÄHRUNG/PRÄKLUSION

- 11.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen KOMWID und deren Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN

- 12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.
- 12.2. KOMWID ist aber unabhängig davon von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht bzw um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 12.3. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten oder die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch KOMWID lässt den Honoraranspruch von KOMWID gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von KOMWID anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Einen Selbstbehalt bzw die Differenz zwischen Honoraranspruch und Versicherungsleistung hat der Mandant aus Eigenem zu tragen.
- 12.4. KOMWID ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren, der nach eigenem Ermessen seine Ansprüche mit dem Rechtsschutzversicherer zu regulieren hat.

13. URHEBERRECHTE

- 13.1. Sämtliche von KOMWID erbrachten Leistungen (Verträge, Gutachten, Schriftsätze etc.) sind urheberrechtlich geschützt.
- 13.2. Das Urheberrecht steht ausschließlich KOMWID zu.
- 13.3. Die Auftraggeber von KOMWID erhalten eine einmalige Werknutzungsbewilligung im Umfang des Auftrages.
- 13.4. Die darüber hinaus gehende Verwendung der urheberrechtlich geschützten Werke sind grundsätzlich unzulässig (wenn KOMWID zB für einen Mandanten einen Kaufvertrag erstellen, so ist der Mandant natürlich berechtigt, den Vertrag abzuschließen. Der Mandant ist

allerdings nicht berechtigt, diesen von uns erstellten Vertrag dem Abschluss anderer Verträge zu Grunde zu legen und unsere Verträge als Muster weiter zu verwenden, indem er zB nur die Daten ändert und das Muster weiter verwertet. Dementsprechend ist auch die Weitergabe der von uns erstellten Verträge an Dritte, damit diese sie nutzen nicht zulässig.) und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KOMWID gestattet (Das wäre zB dann der Fall, wenn KOMWID mit der Erstellung von Musterverträgen beauftragt werden, die für eine Vielzahl von Geschäftsfällen eingesetzt werden sollen und unser Auftrag ausdrücklich dahingehend lautet.).

- 13.5. Bei Verletzung unserer Urheberrechte sind die einschlägigen Bestimmungen insbesondere des UrheberrechtsG anzuwenden. Darüber hinaus gilt eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Pönale im Umfang des doppelten Nettohonorars als vereinbart.

14. BEGINN UND BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

- 14.1. Der Mandatsvertrag kommt nicht schlüssig, sondern erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Übernahme durch KOMWID zustande. Durch Anfragen, nicht bestätigte Auftrags Schreiben etc kommt kein Vertrag zustande. Die Nichtbeantwortung einer vor allem per email gestellten Anfrage lässt nur den Schluss zu, dass KOMWID an einem Auftrag kein Interesse hat, sodass kein Vertrag durch Stillschweigen zustande kommt.
- 14.2. Solange KOMWID einen Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich annimmt, gilt der Grundsatz, dass so lange kein Mandatsverhältnis besteht, solange die Anfrage nicht schriftlich bestätigt ist. Auch durch unverbindliche telefonische Anfragen kommt kein Mandatsverhältnis zustande, solange keine schriftliche Bestätigung der Annahme des Mandates zugeht.
- 14.3. Das Mandat kann von KOMWID oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von KOMWID bleibt davon unberührt.
- 14.4. Im Falle der Auflösung des Mandatsverhältnisses hat KOMWID für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von KOMWID nicht wünscht.
- 14.5. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche offenen Honorare zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer sofort zu bezahlen.

15. HERAUSGABEPFLICHT

- 15.1. KOMWID hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. KOMWID ist berechtigt, Kopien dieser

Urkunden zu erstellen, wobei der Mandant dafür einen ausreichenden Kostenvorschuss zu erlegen hat.

- 15.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 15.3. KOMWID ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen.
- 15.4. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

16. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 16.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen ausschließlich materiellem österreichischen Recht, wobei Verweisungen auf andere Rechtsordnungen nicht anwendbar sind.
- 16.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von KOMWID vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 16.3. KOMWID ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
- 16.4. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.
- 16.5. Erfüllungsort ist der Sitz von KOMWID.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.
- 17.2. Erklärungen von KOMWID an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.
- 17.3. KOMWID kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- 17.4. Abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

- 17.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.
- 17.6. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.